



Gemeinsame elterliche Verantwortung als Regelfall ***Responsabilité parentale conjointe comme règle générale***

Gesetzesvorschlag

der Schweizerischen Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
für die gemeinsame elterliche Verantwortung als Regelfall

* * *

Proposition de loi

*de l'association suisse pour la coparentalité
pour la responsabilité parentale conjointe comme règle générale*

* * *

Proposta di legge

dell'associazione svizzera per la bigenitorialità,
per la responsabilità genitoriale congiunta come regola generale



Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

GeCoBi ist...

- mannschafft – bei Trennung und Scheidung
- Verein verantwortungsvoll erziehender Väter und Mütter (VeV)
- Associazione dei genitori non affidatari (AGNA)
- Père pour toujours, Genève (PPTG)
- Mouvement de la condition paternelle Fribourg (MCPF)
- Association jurassienne de la condition parternelle (AJCP)
- Mouvement de la condition paternelle Vaud/Valais (MCPV²)
- F.R.E.D.I. (Fondation pour la Recherche d'Enfants Disparus, International)
- MANNzipation
- VoS Väter ohne Sorgerecht
- Mrs. Doubtfire
- kinderohnrechte.ch
- Mann-als-Opfer.com



BI

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Worum es geht...

*"...es Ching wachst im Buuch vonere Mama,
aber im Härz vomene Papa..."*

Anaïs (6)



Heute...

In unserem Rechtsstaat kann es Menschen, weit überwiegend Vätern, widerfahren, dass gegen ihren Willen und ohne ihnen anzurechnendes schuldhaftes Verhalten

- *ihre Ehen geschieden*
- *ihnen ihre Kinder entzogen*
- *der Umgang mit diesen ausgeschlossen*
- *der Vorwurf, ihre Kinder sexuell missbraucht zu haben, erhoben*
- *und durch Gerichtsentscheid bestätigt*
- *und sie zudem durch Unterhaltszahlungen auf den Mindestselbstbehalt herabgesetzt werden.*

Die Dimension solchen staatlich verordneten Leides erreicht tragisches Ausmass und sollte seinen Platz auf der Bühne, nicht in unserer Rechtswirklichkeit haben.

Zitat von Richter am OLG Harald Schütz, Bamberg/D, in einem Vortrag am 10.Mai 1997 auf dem 49. Deutschen Anwaltstag, Anwaltsblatt (AnwBl) 8+9/97, Seite 466-468, 1997



Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

- ausgeprägte Heterogenität der Formen des Zusammenlebens (z.B. starke Zunahme von Kindern unverheirateter Eltern)
- verstärkt individualistische, selbständige Lebenshaltung bei Männern und Frauen
- steigender Ausbildungsgrad von Frauen, der bald denjenigen der Männer übertreffen wird (heute ist bereits die Mehrzahl der Studierenden weiblich)
- rasch schwindende Einkommensdisparitäten zwischen Männern und Frauen
- wachsende Bereitschaft von Männern, Erziehungs- und Haushaltsaufgaben zu übernehmen und (langsam) steigende gesellschaftliche Akzeptanz dafür
- ausgeprägte Mentalitätsunterschiede zwischen den Generationen in Fragen von Ehe und Familie



Grundlegende Annahmen für unseren Gesetzentwurf

- Eine tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen fördert die Entwicklung des Kindes
- Sowohl Vater als auch Mutter sind grundsätzlich erziehungsfähig
- Mutter und Vater haben die gleichen Rechte und Pflichten bei der Kindererziehung und –betreuung
- Das System der Beziehungstriade Vater-Mutter-Kind bleibt auch bei einer Trennung weiterhin bestehen, wenn auch in einer anderen Konfiguration
- Der Staat betrachtet die Eltern als fähig, ihre Angelegenheiten auch in Bezug auf ihre Kinder selbst zu regeln
- Die betroffenen Eltern sind motiviert, ihre persönlichen Angelegenheiten (auch Schwierigkeiten) so weit wie möglich selbst zu regeln
- Der Staat fordert von den Eltern das Finden einer gütlichen Einigung und unterstützt sie dabei
- Nur bei Versagen der Eltern greift der Staat (Richter, Behörden) ein

**BI**

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Hauptziel: Deutliche Verbesserung gegenüber heute

- bessere Wahrung der Kindsinteressen (Beziehung zu beiden Elternteilen, angemessene Betreuung, Sicherung der wirtschaftlichen und affektiven Bedürfnisse)
- Entwicklung bzw. Bewahrung des Bewusstseins der gemeinsamen Elternschaft trotz Trennung bzw. Scheidung
- bessere Akzeptanz der gefundenen Lösung bei allen Betroffenen
- verbesserte Compliance (z.B. Besuchsrechtsverweigerungen, Alimentenausfälle)
- kürzere und einfachere Verfahren
- geringere direkte Kosten (Verfahren, Administration, Sozialhilfe und -arbeit, Fremdplatzierungen, Alimentenbevorschussungen, Strafverfolgung und -vollzug usw.)
- geringere gesellschaftliche Kosten (Arbeitsausfälle, Suchtprobleme, Suizide, Familiendramen usw.)



10 Ziele für die gemeinsame elterliche Verantwortung (1)

- Recht aller Kinder auf die Beziehung zu beiden Elternteilen
- Vollständige rechtliche Gleichstellung von Vater und Mutter unabhängig von deren Zivilstand
- Schluss mit dem Kampf ums Kind!
- Keine Diskriminierung unehelicher Kinder mehr
- Verankerung eines verordneten und angeleiteten Vermittlungsverfahrens; nur bei dessen Scheitern ein richterlicher Entscheid



10 Ziele für die gemeinsame elterliche Verantwortung (2)

- Verpflichtung der Kantone, ein angemessenes Vermittlungsangebot sicher zu stellen
- Verkürzung und Vereinfachung der Gerichtsverfahren
- Gegenseitige Informationspflicht der Eltern über alle wichtigen das Kind betreffenden Themen
- Verpflichtung der Eltern zur gemeinsamen Entscheidung über wichtige Themen und unter Einbezug des Kindes
- Abschreckende Sanktionen gegen unkooperative Elternteile

Diese Ziele setzen die EMRK und die UNO-Konvention zu den Rechten des Kindes um

**BI**

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Zentraler Ansatz I: Vermittlung im Vordergrund

- Die Betroffenen als Hauptakteure bei der Lösungsfindung
- Bedürfnisse der Betroffenen als Ausgangspunkt
- Nachhaltigkeit der gefundenen Lösung (Eine Lösung, der man selber zugestimmt hat, wird weniger schnell missachtet)
- einfachere und kürzere Verfahren
- geringere finanzielle und emotionale Kosten für die Betroffenen
- staatliches Interesse an einer konsensualen Lösung
- Richterlicher Entscheid nur bei Versagen des konsensualen Weges (Praxiserfahrung: selten notwendig)

Die Mediation ist ein Lernprozess, in dem die Beteiligten lernen, eigenverantwortlich nach Lösungen zu suchen, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

Marianne Galli-Widmer, Anwältin & Mediatorin SVM

**BI**

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Vermittlung funktioniert

FamilienmediatorInnen arbeiten mit folgenden inzwischen durch die Praxis erhärteten Thesen:

- Aussergerichtlich erarbeitete Regelungen werden besser eingehalten als aufgezwungene Lösungen. Sie befähigen die Eltern, spätere finanzielle Veränderungen und Veränderungen bei der Kinderbetreuung selbständig zu regeln.
- Das Verständnis für die Probleme beider Seiten erhöht die Kooperationsbereitschaft und führt weg von Schuldzuweisungen.
- Mediation ermöglicht, die Interessen der Eltern in befriedigende Lösungen einzubauen, bei welchen die wirklichen Interessen der Kinder grosse Beachtung erfahren.



Vermittlung: Vorteile gegenüber Gerichtsverfahren

Vermittlung

- Die Betroffenen kennen sich, ihre Lebensumstände und ihre Wünsche am besten
- Herausarbeiten von individuellen Interessen als Basis für einen tragfähigen Kompromiss
- Konstruktiv statt destruktiv; Dialog als Schritt zur Verbesserung der Nachtrennungs-Beziehung

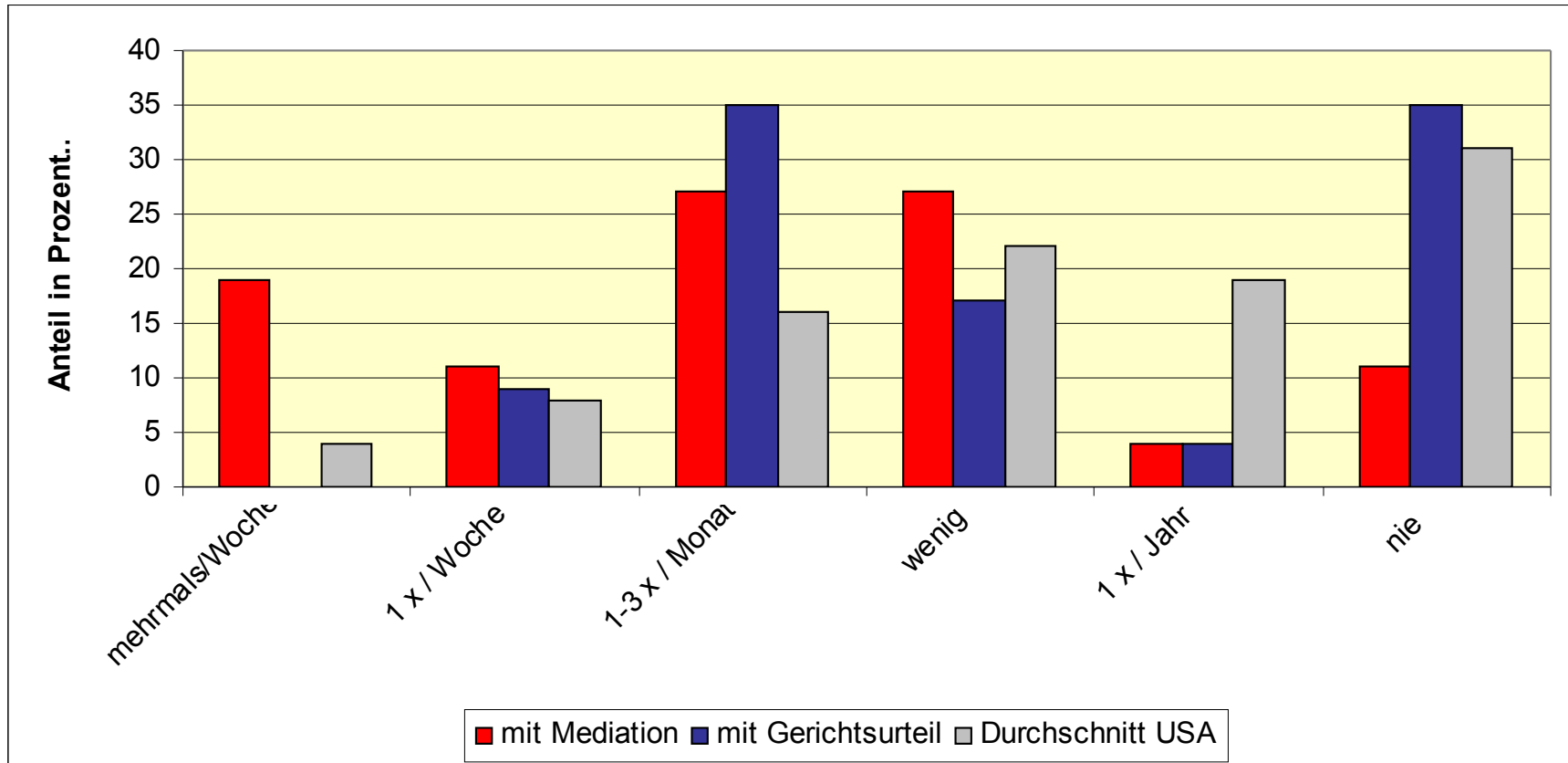
Gerichtsverfahren

- Ist per Definition konfrontativ
- Anwälte waschen ‚schmutzige Wäsche‘ vor Gericht
- Als aussen stehender Dritter hat der Richter einen entscheidenden Informationsnachteil
- Destruktiv statt konstruktiv, durch Streit wird die spätere Beziehung vergiftet

Alternative Formen der Streitbeilegung haben sich sowohl in der Schweiz wie im Ausland über lange Jahre hinweg bewährt.

So ist z.B. Deutschland vom Erfolg der Cochemer Praxis so überzeugt, dass sie flächendeckend eingeführt wird.

Häufigere Vater-Kind-Beziehungen dank Vermittlung



Quelle: Emery/Laumann-Billings/Waldron/Sbarra/Dillon: Child Custody Mediation and Litigation: Custody contact and Coparenting, 12 Years after Initial Dispute Resolution. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 2001, 323-326, zit. nach Kaufmann, M: Konfliktlösung und Recht, *FamPra* 3/2006 p.550-51



Zentraler Ansatz II: Paritätische Betreuung als Grundsatz

- Paritätische Betreuung setzt Mutter und Vater auf Augenhöhe in Bezug auf Rechte und Pflichten – beste Ausgangslage für Verhandlungen
- Paritätische Betreuung als starker Motivator, um in Verhandlungen zu konsensualen Lösungen zu gelangen.
- Paritätische Betreuung als Rückfallebene, wenn sich die Eltern nicht auf ein für beide passenderes Betreuungsmodell einigen können
- Häufige Betreuung durch beide Elternteile als Grundrecht und -pflicht eines Elternteils sowie als Recht des Kindes
- Die paritätische Betreuung funktioniert gut und bedeutet eine gerechte Verteilung der Erziehungsaufgaben auf beide Elternteile
- In Belgien, Italien und Australien seit 2006 als Präferenz im Gesetz verankert, in Frankreich steht die Einführung kurz bevor



Drei neue Begriffe

- **elterliche Verantwortung** anstatt ‚elterliche Sorge‘
Während ‚elterliche Sorge‘ heute v.a. mit Rechten der Eltern am Kind verknüpft ist, legt ‚elterliche Verantwortung‘ das Schwergewicht auf die Pflicht der Eltern, ihrem Kind eine seinen Interessen angemessene Betreuung und Erziehung zukommen zu lassen.
- **Betreuung** anstatt ‚Besuchsrecht‘
Damit wird klar gemacht, dass es nicht um eine oberflächliche ‚Besichtigung‘ des Kindes geht, sondern darum, Erziehungsarbeit zu leisten und elterliche Verantwortung wahrzunehmen.
- **Kindesinteresse** statt ‚Kindeswohl‘
‚Kindesinteresse‘ berücksichtigt die langfristigen, übergeordneten Bedürfnisse des Kindes gegenüber dem auf eine kurzfristige Perspektive hin ausgerichteten, auf die Vermeidung von Veränderungen ausgelegten ‚Kindeswohl‘. ‚Kindeswohl‘ ist ein kaum je definierter, jedoch durch die heutige Praxis hochgradig belasteter Begriff.

**BI**

Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Rechtlicher und gesellschaftlicher Kontext

Die gemeinsame elterliche Verantwortung ist

- ✓ kinder-, mütter- und väterfreundlich
- ✓ gesellschaftlich nachhaltig
- ✓ im Einklang mit der Schweizerischen Bundesverfassung
- ✓ im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention
- ✓ im Einklang mit der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes
- ✓ im Einklang mit der Entwicklung des europäischen Familienrechts

Der GeCoBi-Gesetzentwurf zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung findet sich auf:

http://www.gecobi.ch/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=18&Itemid=36